

## Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Außenbereichssatzung“ für den Bereich Siedlung Becherhof

- hier:
- a. Einleitung der Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - b. Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung -§13 Abs. 1 Nr.1 BauGB-
  - c. Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit -§13 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 BauGB-
  - d. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Offenlage-
- a. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer sog. „Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, für die Siedlung Becherhof beschlossen.
  - b. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB als sog. „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt. Dementsprechend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu verzichten, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu beachten sind.
  - c. Innerhalb des Verfahrens findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort, auch im Vorfeld der Offenlage, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, unterrichten und sich innerhalb der unten genannten Frist während der Offenlage, zur Planung äußern.
  - d. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, den Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Ziel der Planung ist es, mit dem bauleitplanerischen Instrument der sog. „Außenbereichssatzung“, im Bereich der Siedlung Becherhof zu bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Innerhalb des Verfahrens wurden bisher die folgenden allgemeinen **Umweltthemen formuliert** und sind die nachfolgend genannten **umweltbezogenen Informationen insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung -Stufe 1- verfügbar:**

#### Innerhalb des Entwurfs der Begründung:

- Keine Begründung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, die einer Pflicht zur UVP unterliegen
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG
- Inhalte des Landschaftsplans
- Eingriffe in Natur und Landschaft / Kompensation
- Artenschutz, Ergebnisse der ASP I
- Gestaltung der Vorgärten
- Keine Hinweise auf Bodenbelastungen und Bodenveränderungen / Schutz des Mutterbodens

#### Innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I:

- Beschreibung der Schutzkulisse -Naturraum, Landschaftsraum, Naturpark Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotopverbund-
- Beschreibung des Betrachtungsraums mit jeweiligen Biotoptypen
- Vorbelastungen im Untersuchungsraum
- Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden
- 37 Arten sind im Plangebiet zu erwarten: Haselmaus, vier Fledermausarten, 31 Vogelarten, Springfrosch
- Folgende Arten können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden: Bechsteinfledermaus, Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Waldschnepfe, Kiebitz.

- Arten die im Untersuchungsgebiet keine Beeinträchtigung erfahren: Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Grauammer, Rebhuhn, Schwarzkehlchen.
- Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement durch Einschränkung der Baustellenfreimachung und -bereitstellung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit.
- Ergebnis: Auswirkungen auf die zu erwartenden streng geschützten Arten Im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der o.g. Satzung mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf der textlichen Festsetzungen liegt in der Zeit

**vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020**

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

***Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets als Beteiligungsmöglichkeit besonders empfohlen, auch wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.***

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter <https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanverfahren-fruehzeitige-beteiligungen-offenlagen/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt\\_wirtschaft\\_ressourcen/uvp\\_liste\\_bauleitplanung.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mechernich, den 16.06.2020  
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -  
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung -

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer